

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 13 (1953)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

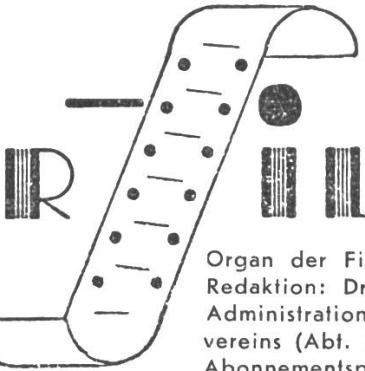
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54).
Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
Abonnementpreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

2 Jan. 1953 13 Jahrg.

Inhalt	Schweizer Film, was nun?	1
	Bibliographie	4
	Kurzbesprechungen	6

Schweizer Film, was nun?

Wo werden künftige Schweizer Filme gedreht?

Die schweizerische Filmproduktion steht vor einem großen und dringlichen Problem. In Kürze wird das Filmstudio «Bellerive» in Zürich — das einzige Atelier, das den modernen Bedürfnissen einer größeren Spielfilmproduktion einigermaßen zu genügen vermag — den schweizerischen Spielfilmproduzenten nicht mehr zur Verfügung stehen. Denn bekanntlich wurde das Studio Bellerive für den Versuchsbetrieb des schweizerischen Fernsehens gemietet. Dieser Versuchsbetrieb wird zwar nur etwa zwei Jahre dauern, und sollte das Fernsehen dann «publikumsreif» befunden werden, so wird der Bau eines eigenen Televisions-Studios kaum zu umgehen sein. Aber auch nach dieser Zeit bleibt das Bellerive-Studio dem Schweizer Film verloren, da die Eigentümerin des Grundstückes, eine Automobilvertretung, die Räumlichkeiten von jenem Zeitpunkt an für sich selbst beansprucht.

Nun gibt es in der Schweiz zwar noch andere Filmstudios: das Studio «Rosenhof» in Zürich und das aus einer alten Fabrikhalle entstandene Atelier in Münchenstein bei Basel. Während das Rosenhof-Studio von vornherein zu klein ist und lediglich als Ausweich- und Zusatzmöglichkeit in Frage kommt, könnte das Studio in Münchenstein in räumlicher Hinsicht den Ansprüchen zwar zur Not genügen. Doch besitzt es andere Nachteile, wie veraltete Einrichtung, Mangel an Administrations- und Garderoberäumlichkeiten und vor allem: seine denkbar ungünstige Lage. Der Sitz der beiden gegenwärtig einzigen permanenten schweizerischen Spielfilm-Produktionsgesellschaften befindet sich in Zürich. Die Dreharbeiten in Münchenstein würden somit zusätzliche Unkosten